

Ulrich Birkhoff

41515 Grevenbroich

Heilberufe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent bittet um eine Vereinfachung der Röntgenverordnung.

Im Einzelnen kritisiert der Petent die Regelungen in den §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 17a und 18a Röntgenverordnung (RöV). Es handele sich um Paragraphen, welche zu erheblichen Kostensteigerungen führten, ohne dass die Strahlenbelastung bei Patienten durch diese reduziert, die berufliche Strahlenbelastung bei den Anwendern jedoch erhöht worden sei.

Zu den §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 2 RöV bittet der Petent um Beseitigung der darin aufgeführten Zeitvorgaben (täglich, wöchentlich, monatlich...). Er vertritt die Auffassung, diese Zeitvorgaben führten zu unnötigen Mehraufnahmen mit der einhergehenden zusätzlichen Strahlenbelastung bei Anwendern. Die Verpflichtung zu regelmäßigen Aufnahmen sei ausreichend, um die gleichbleibend hohe Qualität des Röntgengerätes durch den Strahlenschutzbeauftragten überprüfen zu können.

Darüber hinaus kritisiert der Petent, dass einfache Maßnahmen, wie das Verwenden eines anderen Filmes, zur Reduzierung der Strahlung nur ausgeführt werden dürfen,

wenn danach eine neue Abnahmeprüfung durchgeführt werde. Diese Prüfungen könnten jedoch mehrere tausend Euro kosten, sodass Betreiber eher keine Verbesserung durchführten.

Zu § 17a RöV führt der Petent an, die Qualitätssicherung sei schon mehr als ausreichend durch die fünfjährlich durchzuführenden, kostenaufwendigen Abnahmeprüfungen sichergestellt. Eine weitere dreijährliche kostenaufwendige Überprüfung durch eine weitere Stelle führe ausschließlich zu höheren Kosten und zu erhöhten Aufnahmezahlen. Die in § 17a RöV genannten ärztlichen und zahnärztlichen Stellen seien daher überflüssig.

Zu § 18a RöV führt der Petent an, die Fachkunde werde bereits durch die verschiedenen Berufsausbildungen, die eine hohe Zahl praktischer Aufnahmen enthielten, intensiv und ausführlich überprüft. Die Forderung nach einer zusätzlichen Aktualisierung nach fünf Jahren könne weder von Ausbildern noch Auszubildenden nachvollzogen werden. Durch die strengen Auflagen der Röntgenverordnung sei die Notwendigkeit hervorragender Fachkunde bereits gegeben. § 18a RöV solle daher gestrichen werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 126 Mitzeichnungen ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent um die Beseitigung der in den §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 2 RöV aufgeführten Zeitvorgaben bittet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass durch die regelmäßigen Konstanzprüfungen festgestellt werden soll, ob die Bildqualität und die Höhe der Strahlenexposition mit den Ergebnissen der vor der Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung durchgeführten Abnahmeprüfung übereinstimmen. Es soll sichergestellt werden, dass die erforderliche Bildqualität mit möglichst geringer

Strahlenexposition erreicht wird. Die Konstanzprüfung wird auf der Basis der in der Abnahmeprüfung festgelegten Bezugswerte mit den Prüfmitteln durchgeführt, die schon bei der Abnahmeprüfung eingesetzt werden. Personen halten sich hierbei nicht im Röntgenraum auf, sodass nach Auffassung des Petitionsausschusses eine zusätzliche Strahlenbelastung durch die Prüfung weder für Personal noch für Patienten entstehen kann.

Zur Kritik bezüglich der Abnahmeprüfungen stellt der Petitionsausschuss fest, dass bei der Verwendung eines anderen Filmes, der eindeutig weder zu einer Erhöhung der Strahlenexposition noch zu einer Verschlechterung der Bildqualität führt, für Diagnostikeinrichtungen keine erneute Abnahmeprüfung durchzuführen ist. Hingegen ist durch den Strahlenschutzverantwortlichen nach jeder Änderung einer Diagnostikeinrichtung oder ihres Betriebes, welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition nachteilig beeinflussen kann oder die Dosisleistung im Nutzstrahlenbündel des Strahlers beeinflussen kann, vor der nächsten Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen mit der geänderten Röntgeneinrichtung eine erneute Abnahmeprüfung durch den Hersteller oder Lieferanten zu veranlassen.

Diese Regelung soll einerseits verhindern, dass im Fall einer Änderung, die sich allein positiv auswirkt, eine mit Kosten verbundene Abnahme durchgeführt werden muss, und andererseits sicherstellen, dass Änderungen der Röntgeneinrichtung, deren Auswirkungen auf die Bildqualität oder die Strahlenexposition unklar sind oder als eher negativ eingeschätzt werden, geprüft und erforderlichenfalls modifiziert oder zurückgenommen werden. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die betreffende Regelung nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent die dreijährliche Prüfung in § 17a RöV kritisiert, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nicht der Überprüfung der Geräte im Einzelnen dienen, sondern bei der Anwendung von Röntgenstrahlung allgemein untersuchen, ob die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Röntgeneinrichtungen den nach dem Stand der Technik jeweils notwendigen Qualitätsstandards entsprechen. Diese Stellen haben eine Mittlerfunktion zwischen dem Strahlenschutzverantwortlichen, dem anwendenden Arzt und der Aufsichtsbehörde.

Die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen lassen sich bereits aufgezeichnete Daten vorlegen. Zusätzliche Röntgenbilder werden nicht gefertigt. Somit ist nach Auffassung des Petitionsausschusses die betreffende Regelung nicht zu beanstanden.

Zur Frage der Aktualisierung der Fachkunde in § 18a RöV stellt der Petitionsausschuss fest, dass die verschiedenen Berufsausbildungen in der Regel keine Anforderungen an die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz enthalten. Die Fachkunde wird vielmehr auf der Grundlage des § 18a RöV erworben. Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist eine Zusatzqualifikation, die aufbauend auf einer Berufsausbildung zu erwerben und nachzuweisen ist. § 18a RöV soll die Bedeutung der Fachkunde im Strahlenschutz stärker betonen, da neben einem hohen technischen Standard im Wesentlichen der Mensch Garant für den Ausschluss von Gefährdungen durch Röntgenstrahlung ist. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die besonders nachgewiesene Fachkunde im Strahlenschutz somit für den Schutz von Patienten und Beschäftigten unerlässlich.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss letztlich nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.